

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT  
DER  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
„OBERES ZIETHETAL“

Mitgliedsgemeinden: Fraßdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Libbesdorf,  
Meilendorf, Quellendorf, Reupzig und Scheuder

Jahrgang 4

Montag, den 10. Mai 2004

Sonderdruck

Herausgeber des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziethetal“ und  
verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

# Hinweise zur Kommunalwahl und Europawahl am 13. Juni 2004

Werte Bürgerinnen und Bürger !

Am 13. Juni 2004 findet in ihrer Gemeinde die Kommunalwahl (Gemeinderats- und Kreistagswahl) und die Europawahl statt.

Für die Kommunalwahl besteht die Wahlberechtigung ab dem **16. Lebensjahr** und für die Europawahl ab dem **18. Lebensjahr**.

Bis zum 19.05.2004 werden allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigungskarten zugesandt.

Hierbei bitten wir zu beachten, dass Wahlberechtigte bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres nur eine Karte für die Kommunalwahl erhalten.

Wahlberechtigte ab dem 18. Lebensjahr erhalten je eine Karte für die Europawahl und Kommunalwahl.

Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte kann jeder Wahlberechtigte bis zum **11. Juni 2004 18.00 Uhr** die Briefwahlunterlagen beantragen, soweit es ihm nicht möglich ist am 13. Juni 2004 das Wahllokal in seiner Gemeinde aufzusuchen.

gez. Pleil  
stellv. Gemeindewahlleiterin

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden – der Wahlbezirke der

Gemeinden Quellendorf, Großbadegast, Hinsdorf, Frabdorf, Libbesdorf, Scheuder, Reupzig und Meilendorf mit den dazugehörigen Ortsteilen

wird in der Zeit vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004

während der Dienststunden <sup>1)</sup>

|                     |                        |     |                         |
|---------------------|------------------------|-----|-------------------------|
| Montag und Mittwoch | von 7.00 bis 12.00 Uhr | und | von 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag            | von 7.00 bis 12.00 Uhr | und | von 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag          | von 7.00 bis 12.00 Uhr | und | von 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag             | von 7.00 bis 12.00 Uhr |     |                         |

Ort der Einsichtnahme  
im Einwohnermeldeamt (Zimmer 1) der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziethetal“, Gartenstraße 1 in 06386 Quellendorf

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datengerät möglich. <sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unfichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum

16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziethetal“, Gartenstraße 1 in 06386 Quellendorf

im Einwohnermeldeamt - Zimmer 1

Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Köthen/A.

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen

Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004

oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Juni 2004 **18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Quellendorf, 04.05.2004

Die Gemeindebehörde



<sup>1)</sup> Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
<sup>2)</sup> Wo mehrere Einsichtstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.  
<sup>3)</sup> Nicht zureichendes streichen.

# B e k a n t m a c h u n g

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinden – der Wahlbezirke der Gemeinden  
**Quellendorf, Großbadegast, Hinsdorf, Fraßdorf, Libbesdorf, Scheuder, Reupzig und Meilendorf mit den dazugehörigen Ortsteilen**

|                      |                        |     |                         |                               |
|----------------------|------------------------|-----|-------------------------|-------------------------------|
| kann in der Zeit vom | <b>24. Mai 2004</b>    | bis | <b>29. Mai 2004</b>     | - während der Dienststunden - |
| Montag und Mittwoch  | von 7.00 bis 12.00 Uhr | und | von 13.00 bis 15.00 Uhr |                               |
| Dienstag             | von 7.00 bis 12.00 Uhr | und | von 13.00 bis 18.00 Uhr |                               |
| Donnerstag           | von 7.00 bis 12.00 Uhr | und | von 13.00 bis 15.30 Uhr |                               |
| Freitag              | von 7.00 bis 12.00 Uhr |     |                         |                               |

Ort der Einsichtnahme  
 im Einwohnermeldeamt (Zimmer 1) der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziethetal“, Gartenstraße 1 in 06386 Quellendorf

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis kann im automatischen Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens

|         |              |           |                     |
|---------|--------------|-----------|---------------------|
| bis zum | Datum        | Uhrzeit   |                     |
|         | 28. Mai 2004 | 12.00 Uhr | bei der Wahlbehörde |

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziethetal“, Gartenstraße 1 in 06386 Quellendorf  
 im Einwohnermeldeamt - Zimmer 1

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem**

|       |              |           |   |
|-------|--------------|-----------|---|
| Datum | 28. Mai 2004 | Uhrzeit   |   |
|       |              | 12.00 Uhr | <b>ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.</b> |

**19.05.2004**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2004** eine **Wahlnachrichtigung**. Wer keine Wahlnachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
  - b) wenn sie die Wohnung 09.05.2004 in einem anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegen nach dem
  - c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

4.3 **Wahlscheineanträge** können bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziethetal“, Gartenstraße 1 in 06386 Quellendorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fotokopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen 11.06.04 **18.00 Uhr;** bis zum
  - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltage, 15.00 Uhr.**

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheineantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlurnenschlüssel,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevorstandes, der Nummer des Wahlscheines, dem zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten<sup>2)</sup> Wahlbriefumschlag sowie - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** einget. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| Ort, Datum              | Der Wahlleiter |
| Quellendorf, 04.05.2004 |                |

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen  
<sup>2)</sup> Dies erfüllt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 56 Abs. 5 an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen an einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

## ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

1. Am **11. JULI 2004** findet in der **Gemeinde Quellendorf**  
ein **Bürgerentscheid** mit der Fragestellung:

**„Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Quellendorf in die kreisfreie Stadt Dessau?“**  
statt.

**Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Quellendorf** bildet einen Abstimmungsbezirk  
**Grundschule, Schulstraße 5, 03686 Quellendorf**

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom **14.06.2004 bis 16.06.2004** übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem die abstimmungsberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für den Bürgerentscheid je eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Abstimmungslokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung und jeweils ein Feld für die JA – Stimme und ein Feld für die NEIN - Stimme zur Kennzeichnung.
5. **Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die gestellte Frage zweifelsfrei kennzeichnet, wie sie die Abstimmung vornehmen will.**  
**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. **Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann ihre/seine Stimme/n nur in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungslokal abgeben.**
8. **Abstimmungsscheininhaberinnen / Abstimmungsscheininhaber können an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet, für den der Abstimmungsschein gilt,**  
a) **durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder**  
b) **durch Briefwahl**  
teilnehmen.

**Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:**

- a) **Die abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.**  
b) **Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Abstimmungsumschlag und verschließt diesen.**  
c) **Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages auf dem Abstimmungsschein.**  
d) **Sie legt den verschlossenen amtlichen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag.**  
e) **Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.**  
f) **Sie übersendet den Abstimmungsbrief durch die Post an die/den auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.**

9. **Die Abstimmung ist öffentlich.** Jedermann hat zum Abstimmungslokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Quellendorf, den 04.05.2004



Pforte  
Bürgermeister

## nichtamtliche Mitteilungen

### Haupt- und Ordnungsamt

Das Haupt- und Ordnungsamt gibt bekannt, dass

*vom 24. Mai bis 04. Juni 2004*

für das Ordnungs-, Gewerbe- und Meldewesen nur zu den bekannten Sprechtagen

**dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr**

**donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr**

ein Ansprechpartner zur Verfügung steht.

gez. Pleil  
Haupt- und Ordnungsamt

Das Amtsblatt Nr. 6/2004 erscheint am Freitag,  
den 04.06.2004.

**Redaktionsschluss ist am 24.05.2004.**



Auch Ihre Anzeige könnte  
hier erscheinen.

Melden Sie sich unter:  
034977/40 312 oder  
per e-mail:  
[amtsblatt@quellendorf.de](mailto:amtsblatt@quellendorf.de)

#### Impressum

##### **Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“ mit den Mitgliedsgemeinden Fraßdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Libbesdorf, Meilendorf, Quellendorf, Reupzig und Scheuder erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck:  
DRUCKEREI WIEPRICH, 06844 Dessau, Wasserstadt 31  
Telefon (0340) 2 21 29 62, Telefax (0340) 8 50 78 97
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeistermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
- Redaktion, Anzeigenannahme/Beilagen:  
Frau Haase, Telefon: (034977) 40 312,  
e-mail: [amtsblatt@quellendorf.de](mailto:amtsblatt@quellendorf.de)